



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00866**
Datum: 24.01.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Raue, Alexander
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.01.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum Konsolidierungskonzept der Stadt Halle (Saale) (VII/2019/00170)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt das Konsolidierungskonzept zum Abbau der Liquiditätskredite unter die Genehmigungsgrenze (§ 100 Abs. 5 S. 1 KVG LSA i.V.m. § 110 Abs. 2 KVG LSA) Bis zum 31.12.2045 werden 200 Millionen Euro Liquiditätskredite getilgt und in einem 3-stufigen Verfahren wie folgt abgebaut. Im Jahr 2020 wird aus städtischen Haushaltsmitteln ein Betrag von 4,00 Millionen Euro getilgt. Im Jahr 2021 wird aus städtischen Haushaltsmitteln ein Betrag von 8,00 Millionen Euro getilgt. Die Restsumme in Höhe von 188 Millionen Euro wird im Jahr 2021 in einen Ratenkredit als Annuitätendarlehen mit festem Zinssatz umgewandelt, dessen Laufzeit am 01.01.2022 beginnt und dessen letzte Rate am 31.12.2045 abgezahlt ist (24 Jahre). Die Zinsbindungsfrist soll der Darlehenslaufzeit entsprechen. Durch dieses 3-Stufen Modell sichert sich die Stadt Halle (Saale) die Teilnahme an dem von Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) und NRW Ministerpräsident Armin Laschet (CDU) angekündigten Entschuldungsprogramm für Kommunen mit hohen Liquiditätskrediten in voller Höhe der städtischen Liquiditätskredite, ohne dass vor Inkrafttreten des Entschuldungsprogrammes beispielsweise zum Stichtag 31.12.2021 bereits 188 Mio. Euro aus der Liquiditätsschuld der Stadt umgeschuldet sind und keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Überführung von kurzfristigen Liquiditätskrediten in langfristige Finanzierungsinstrumente durch eine Umschuldung ist - zusammen mit weiteren Selbstverpflichtungen im jeweiligen Haushaltsplan – eine zulässige und geeignete (Konsolidierungs-) Maßnahme nach § 100 Abs. 5 S. 2 KVG LSA (so auch Kluth, Rechtsgutachten zum rechtlichen Rahmen der Ablösung von Liquiditätskrediten durch langfristige Finanzierungsinstrumente, S. 49 m.w.N.)

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ~~das~~ die unter 1 genannten Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2020 ff. abzubilden und bis 30. September 2021 dem Stadtrat dazu einen Entwurf für einen Ratenkreditvertrag als Annuitätendarlehen mit festem Zinssatz und Laufzeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2045 zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, mit der Landes – und Bundesregierung in Verhandlungen zur Entlastung der Stadt Halle von den hohen kommunalen Liquiditätskrediten im Sinne der Ankündigung des Bundesfinanzministers Olaf Scholz zu führen und den Stadtrat halbjährig über den Verlauf der Gespräche zu unterrichten.

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Da laut § 100 Abs. 5 KVG LSA im Haushaltskonsolidierungskonzept lediglich der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen sind, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen und keine tiefer gehende Verbindlichkeit, wie zum Beispiel eine abgeschlossene Umschuldung mit unterzeichnetem Kreditvertrag gefordert wird, ist auch ein Beschluss der Vertretung, hier des Stadtrates, als hinzunehmende Verbindlichkeit eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch das Landesverwaltungsamt zu akzeptieren.

Eine gesetzliche Verbindlichkeit entsteht vielmehr in der Regelung und Anwendung des § 100 Abs. 6 KAG LSA, in welchem ein in der Vertretung beschlossenes und in der Kommunalaufsicht akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept selbst für verbindlich erklärt wird.

„Die dargestellten Maßnahmen gemäß den Absätzen 3 bis 5 sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“

Daher wäre jede von der Vertretung später vorgenommene Änderung am Vollzug des beschlossenen und genehmigten Konsolidierungskonzeptes von der erneuten Zustimmung und Genehmigung der Kommunalaufsicht im Rahmen der Bewilligung eines neuen Haushaltsplanes abhängig. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des geltenden HHKK's und des KVG LSA oder Ablehnung eines veränderten HHKK's wäre die Kommunalaufsicht berechtigt den vorgelegten Haushaltsplan der Stadt Halle abzulehnen.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich für die Stadt Halle die Möglichkeit, ein 3- stufiges Verfahren zur HH-Konsolidierung zu wählen und per Beschluss festzulegen, im 1. Jahr 4 Mio. Euro und im 2. Jahr 8 Mio. Euro ihrer Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit für die Tilgung der Liquiditätskredite zu verwenden sowie als 3. Stufe die Aufnahme eines Annuitätendarlehens für die verbleibende, abzubauenende Liquiditätsverschuldung (188 Mio. Euro) festzuschreiben.

Einzig dieses Verfahren sichert der Stadt Halle den Zugriff auf die volle, vom Bundesminister der Finanzen angestrebte umfassende Entschuldung von Kommunen mit hohen Liquiditätskrediten. Ziel dieser umfassenden Regelung ist die 50 %ige Tilgungsübernahme durch den Bund, welche nach vorsichtiger Prognose möglicherweise an einen Stichtag geknüpft ist.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sowie der Einigungsprozess zwischen Bund, Ländern und Kommunen kann durchaus bis zu 2 Jahren dauern oder auch im Ergebnis von Wahlversprechen bzw. Koalitionsverhandlungen einer neuen Bundesregierung entstehen.

Deshalb ist es nötig, bis dahin die volle Zugriffsberechtigung der Stadt auf die in Aussicht stehenden Bundesmittel zu erhalten. Bei einer 50 %igen Schuldenübernahme durch den Bund wäre die Stadt Halle augenblicklich um ca. 175 Mio. Euro Kassenschulden entlastet

und hätte Handlungsspielraum bei der Rückführung der verbleibenden zweiten Hälfte ihrer Liquiditätskredite.

Dies könnte jedoch ausgeschlossen sein, wenn große Teile der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Stadt vor einem Stichtag, also bereits im Juli 2020, in langfristige Verbindlichkeiten umgewandelt werden bevor Klarheit über ein zukünftiges Bundesprogramm gewonnen ist.

Gleichwohl ist mit diesem 3-Stufen-Modell auch das Risiko verbunden, dass sich der Bund nicht zu seiner Verantwortung für die Kommunen bekennt und kein Kommunalentschuldungsprogramm beschlossen wird. Ebenso muss die Stadt Halle das Zinsänderungsrisiko für langfristige Kreditverträge bewerten und abwägen.

Bei einem hypothetisch unterstellten Zinssatz von 1,00 Prozent für ein 24-jähriges Annuitätendarlehen, mit monatlichem Ratenintervall, beträgt die jährliche Belastung 8,81 Mio. Euro und die Gesamtzinsen ca. 23,54 Mio. Euro.

Bei einem hypothetisch unterstellten Zinssatz von 1,50 Prozent für ein 24-jähriges Annuitätendarlehen, mit monatlichem Ratenintervall beträgt die jährliche Belastung ca. 9,33 Mio. Euro und die Gesamtzinsen ca. 35,98 Mio. Euro.

Einer möglichen Grundentlastung um 175 Mio. Euro (entsprechen 50% der städtischen Liquiditätskredite) steht die kalkulierbare Belastung von ca. 12,5 Mio. Euro innerhalb von 24 Jahren, durch ein Zinsänderungsrisiko von 0,5 % entgegen. Also theoretisch etwa 500.000 Euro pro Jahr Mehrausgaben für Zinsen.

Dieses Chance- Risiko-Verhältnis ist damit durchaus als vertretbar zu bewerten.

Zudem muss ebenfalls Beachtung finden, dass keinesfalls feststeht, dass die Zinsen in absehbarer Zeit steigen werden. Laut Aussage eines für Finanzen zuständigen Mitarbeiters aus der Landesverwaltung, ist auch ein perspektivisch weiter fallender Zins, bis weit in den negativen Bereich, möglich. Somit ergibt sich auch eine Zinsänderungsmöglichkeit die zu weiterer Entlastung führen könnte, zumindest auf die absehbare Zeit von 2 Jahren, bis zum Abschluss einer Umschuldung in ein langfristiges Annuitätendarlehen.

Dies ist vor allem mit Blick auf die finanziellen Schwierigkeiten vieler EURO-Mitgliedsstaaten und des politischen Druckes auf die Führung der EZB mit zu bedenken.

Dem Land ist es bereits heute möglich einen 20-Jahres-Kredit mit Zinsfestbindung bis Laufzeitende zu einem Zinssatz von 0,50% abzuschließen.

Ein profitieren vom Stark II Programm des Landes wird offenbar nicht mehr möglich sein, da auf der Webseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt Stand 20.01.2020 mitgeteilt wird:

„Das Programm Sachsen-Anhalt STARK II ist ausgelaufen. Eine Ablösung weiterer Darlehen ist nicht mehr möglich.“

Der Stadtrat sollte in diesem Punkt alle politischen und persönlichen Differenzen beiseitelegen und geschlossen gemeinsam mit dem OB dafür sorgen, dass an unserer Stadt kein Exempel statuiert wird.